

Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 145 Absatz 1 der Landesverfassung****A) Bericht des Ausschusses**

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 5. November 2013 und am 18. Februar 2014 mit der Frage eines Mitwirkungsverbot für Angehörige der Stadtbürgerschaft befasst.

Hintergrund war eine Bitte der Fraktion der SPD an den Vorstand der Bremischen Bürgerschaft, in zwei Fällen darüber zu entscheiden, ob ein Mitwirkungsverbot für Abgeordnete der Stadtbürgerschaft nach dem Ausführungsgesetz zu Artikel 145 Absatz 1 der Landesverfassung bestehe. Die Bürgerschaftskanzlei hat in einem Vermerk vom 17. Oktober 2013 zwar in beiden Fällen festgestellt, dass ein Mitwirkungsverbot konkret nicht gegeben ist, hat dennoch aber ange-regt, die Tatbestände genauer zu fassen. Zu denken sei etwa an eine Legaldefinition des unmittelbaren Vor- und Nachteils und an die Normierung von Ausnahmen von einem Mitwirkungsverbot etwa für Aufsichtsratsmitglieder, die von der Gebietskörperschaft entsandt wurden.

Der Ausschuss sieht einvernehmlich die Notwendigkeit, die Normen konkreter zu fassen und insbesondere den Fall abzugrenzen, dass die Entsendung als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person durch die Gebietskörperschaft erfolgt. Dieser ist in mehreren Gemeindeordnungen bzw. Kommunalverfassungsgesetzen anderer Bundesländer ausdrücklich von einem Mitwirkungsverbot ausgenommen, da die Abgeordneten in diesem Fall nicht eigene Interessen, sondern Interessen der entsen-denden Körperschaft vertreten.

Der Ausschuss bittet deshalb die Bürgerschaft (Landtag), den Änderungen des Ausführungsgesetzes zu Artikel 145 Landesverfassung zuzustimmen.

B) Antrag

I. Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 145
der Landesverfassung**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) be-schlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Ausführungsgesetz zu Artikel 145 Absatz der Landesverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2010 (Brem.GBl. S. 277, 283 – 100-a-2) wird wie folgt geändert:

1. Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ein Mitglied der kommunalen Vertretungskörperschaft der Stadt-gemeinde Bremen oder der Stadtgemeinde Bremerhaven darf nicht an Entscheidungen der kommunalen Vertretungskörperschaft mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zwei-

ten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die der Entscheidung vorausgehende Beratung. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn das Mitglied der kommunalen Vertretungskörperschaft

1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
 2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag der Stadtgemeinde an,
 3. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.“
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,
1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
 2. bei Wahlen oder Personalvorschlägen zur Vertretung der Stadtgemeinde in einem Vorstand, einem Aufsichtsrat oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung,
 3. bei Entscheidungen über den Haushalt, über die generelle Festlegung von Bezügen oder Entgelten öffentlich Bediensteter oder vergleichbarer Personen und über Steuern, Abgaben, Beiträge und Gebühren.“
3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

- II. Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von dem Bericht des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses Kenntnis.

Christian Weber
(Präsident)